

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Forst hat am 23. Juli 2018 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 und § 32 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	35,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	45,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 90,00 Euro, |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 25,00 Euro. |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Als Sitzung angerechnet werden Gemeinderats-, Fraktions-, Ausschuss- und Ältestenratssitzungen.

(2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 folgende pauschale Entschädigung:

- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| 1. Bürgermeister-Stellvertreter: | 100,00 Euro/Monat |
| 2. Bürgermeister-Stellvertreter | 100,00 Euro/Monat |
| 3. Bürgermeister-Stellvertreter | 100,00 Euro/Monat |

(3) Die Fraktionen des Gemeinderates erhalten für den Ersatz ihrer sachlichen und personellen Auslagen und Aufwendungen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100,00 Euro sowie einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 15,00 Uhr je Fraktionsmitglied, höchstens jedoch bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen. Die Aufwendungen sind zum 31. März des Folgejahres in einfacher Form nachzuweisen.

(4) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 und Absatz 2, werden halbjährlich, nachträglich ausbezahlt. Der Zuschuss nach Absatz 3 wird am Jahresbeginn ausbezahlt.

§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die erforderliche entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Diese zusätzliche Sitzungspauschale beträgt 40,00 Euro pro Sitzungstag.
- (3) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätigen für die Gemeinde, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro je angefangener Tätigkeitsstunde.
- (4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.
- (5) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach den § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle Entschädigungen sind Brutto-Zahlungen im Sinne des Steuer-, Sozialversicherungs- und sonstigen öffentlichen Abgabenrechtes.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 1. Juni 1979, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Forst, 24. Juli 2018

Handwritten signature of Bernd Killinger in black ink, written in a cursive style.

Bernd Killinger
Bürgermeister